

**Ergänzungssatzung  
zur Festlegung des Beitragssatzes der „Satzung über die Erhebung  
wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen  
der Stadt Gröbzig Ortsteil Werdershausen“**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S. 152) i. V. m. §§ 2 und 6 a Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Gröbzig in seiner Sitzung am 28.09.2000 folgende Ergänzungssatzung der Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

**§ 1  
Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz nach Maßgabe der Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Gröbzig“ vom 13.10.2000 wird aus dem Durchschnitt der zu erwartenden Investitionsaufwendungen eines Zeitraumes von 5 Jahren ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt im Erhebungszeitraum nach Absatz 1 jährlich DM 0,23/m<sup>2</sup> Grundstücksfläche.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gröbzig, 28.09.2000

Friske  
Bürgermeister